

Entscheidende Behörde

UVS Wien

Entscheidungsdatum

18.01.1993

Geschäftszahl

06/32/373/92

Rechtssatz

Daß ein Bordell nur von einem bestimmten Personenkreis aufgesucht wird, ist zwar unbestritten, doch nimmt dies dem Etablissement nicht den Charakter der "Öffentlichkeit".